

Berufszugang und Fachkunde im Taxi- und Mietwagenverkehr

Nach den Vorschriften des **Personenbeförderungsgesetzes** (PBefG) muss jeder, der gewerblich Personen mit Kraftfahrzeugen befördert, im Besitz einer entsprechenden **Genehmigung** sein. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei zwischen dem Verkehr mit Kraftomnibussen und dem Taxi- und Mietwagenverkehr.

Zuständig für die Erteilung der **Taxi- und Mietwagen-Genehmigungen** ist die untere Verkehrsbehörde; d.h. in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) und in den Landkreismunicipalitäten das jeweilige Landratsamt (Abteilung Verkehrswesen).

In § 13 Abs. 1 PBefG wird vorgeschrieben, dass eine Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn der Antragsteller (bzw. der Geschäftsführer) die folgenden **Zulassungsvoraussetzungen** erfüllt:

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes

Diese liegt vor, wenn ausreichende Eigenmittel für die Fahrzeugfinanzierung und für die Betriebsausgaben während der Anlaufzeit des Unternehmens nachgewiesen werden (Mindestbetrag 2.250,-- € für das erste Fahrzeug und 1.250,-- € für jedes weitere Fahrzeug). Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die Vermögensverhältnisse gegenüber der Genehmigungsbehörde in beglaubigter Form (Steuerberater) offen zu legen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit durch die Genehmigungsbehörde erfolgt anhand des **Führungszeugnisses**, das bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes zu beantragen ist. Ferner wird ein Auszug des **Verkehrszentralregisters** (Flensburg) und des **Gewerbezentralregisters** (Berlin) angefordert. Sofern eine selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wird bzw. wurde, ist zudem die Vorlage von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** des Finanzamtes, der Gemeinde, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft erforderlich.

3. Fachliche Eignung / Anmeldung zur Prüfung

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens im Taxi- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die fachliche Eignung wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an der „Fachkundeprüfung für den Taxi- und Mietwagenverkehr“ festgestellt.

Informationen zur Prüfung und zu Prüfungsterminen erhalten Sie telefonisch durch Herrn Stefan **Rob**, Tel. 0911 1335-1402 bzw. per Mail **stefan.rob@ihk.nuernberg.de**

Dort können Sie auch ein Anmeldeformular für die Prüfung anfordern.

4. Lehrgangsveranstalter für Vorbereitungslehrgänge

Ein Vorbereitungslehrgang ist nicht vorgeschrieben, aber auf Grund der umfangreichen Prüfung sehr zu empfehlen. Schulungsanbieter finden Sie z.B. im Internet unter: www.wis.ihk.de.

Hinweis

Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie dienen einem ersten Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Stand: Januar 2019

Ansprechpartner Fachkunde

Stefan Rob

IHK Akademie Mittelfranken

Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg

Tel. 0911 1335-1402

Fax. 0911 1335-131

stefan.rob@nuernberg.ihk.de

www.ihk-nuernberg.de

Ansprechpartner Berufszugang

Dagmar Müller

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Tel. 0911 1335-406

Fax: 0911 1335-150406

dagmar.mueller@nuernberg.ihk.de

www.ihk-nuernberg.de